

Geschäftsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bennewitz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender (§ 29 SächsGemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter gemäß § 54 der SächsGemO den Vorsitz.
- (3) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in der ersten öffentlichen Sitzung.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung hinzugezogenen Bürger und Sachverständigen

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte (§ 35 SächsGemO)

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht.
- (3) Die Gemeinderäte üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem öffentlichen Wohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftlich oder in einer Sitzung mündliche Anfragen in allen Angelegenheiten der Gemeinde oder ihrer Verwaltung stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (2) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 37 SächsGemO und § 9 dieser Geschäftsordnung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheitspflicht gewährleistende Form zu wahren.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie sich nicht auf Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung beziehen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der vergangenen 6 Wochen bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Eine Aussprache zu Anfragen findet nicht statt. Die Zeitdauer von Anfragen in einer Sitzung, ebenso die höchstzulässige Anzahl der Fragen eines Gemeinderates, kann durch den Vorsitzenden begrenzt werden.

§ 4 Amtsführung

- (1) Die Gemeinderäte und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Bürger müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist dies infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, kann die Entschuldigung nachträglich erfolgen.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht (§ 37 (2) SächsGemO)

- (1) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss des Gemeinderates angeordnet ist.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Berichts- oder Beschlussvorlagen für den Gemeinderat sind bis zum Beratungszeitpunkt als vertrauliche und geheimzuhaltende Schriftstücke zu behandeln.

§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung hinzugezogener Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die

Schwägerschaft begründende Ehe Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person od. Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbaren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag ausübt.

Dies gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt

- (2) Der Gemeinderat und der zur Beratung hinzugezogene Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine örtliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen.

III. Bildung von Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

Ab 2 Gemeinderäten ist die Bildung einer Fraktion möglich.

§ 8 Fraktionssprecher

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien können Fraktionen bilden und einen Fraktionssprecher bestimmen. Die Namen und Mitglieder der gebildeten Fraktionen und die Fraktionssprecher sind dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift zu benennen.

IV. Sitzung des Gemeinderates

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe von Beschlüssen (§ 36 ff Sächs GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann als Zuhörer Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer bei Einwohnerfragestunden (§ 26) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen

oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

- (3) Folgende Angelegenheiten werden gemäß § 37 Abs. 1 SächsGemO in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Einzelfälle in Grundstücksangelegenheiten
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Gemeinderates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, sofern hierfür die Bedingungen nach § 37 Abs. 1 SächsGemO erfüllt sind.
- (5) Die Beschlüsse des Gemeinderates werden während der Sitzung öffentlich bekannt gegeben und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zweckdienlich erscheint, schnellstmöglich im Amtsblatt der Gemeinde Bennewitz veröffentlicht.
- (6) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse obliegt dem Bürgermeister.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen
 - des Bürgermeisters
 - der zeitweiligen Ausschüsse, der Fachbereiche der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Änderungsvorschläge können von einzelnen Gemeinderäten oder von Fraktionen durch den Fraktionssprecher schriftlich oder elektronisch bis 1 Tag vor der Gemeinderatssitzung oder mündlich während der Gemeinderatssitzung gestellt werden. Wird die mündliche Form gewählt, ist eine Redezeit von 5 Minuten einzuhalten.
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Abweichend von Satz 1 ist, wenn der Bürgermeister dies dem Gemeinderat substantiell begründet, eine erneute Behandlung eines abgelehnten Verhandlungsgegenstandes in der folgenden Sitzung möglich.

§ 11 Sitzordnung

Der Gemeinderat bestimmt zu Beginn der Sitzungsperiode die Sitzordnung.

§ 12 Einberufung (§ 36 SächsGemO)

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Er ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens 10 Mal im Jahr.
- (2) Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen grundsätzlich in elektronischer Form, mit angemessener Frist, in der Regel 7 Kalendertage, mindestens aber drei Tage vor der Sitzung unter Angabe

von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ein. Jedes Gemeinderatsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit statt der elektronischen Ladung eine schriftliche Ladung zu verlangen, die ihm anschließend schnellstmöglich zuzustellen ist. Wenn das Gemeinderatsmitglied für sich eine generell schriftliche Einladung verlangt, ist diese ihm, gemäß denselben Fristen wie in Satz 1, zuzustellen.

- (4) In Notfällen kann der Gemeinderat entgegen Absatz 3 ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich) einberufen werden.
- (5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel mittwochs 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Bahnhofstr. 24, Bennewitz, statt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf.
- (2) Auf Antrag eines Fünftels der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn, Ort der Sitzung sowie zu deren Beratung vorgesehene Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung im Sinne von § 12 Abs. 4 aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. (§ 52 SächsGemO)

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte und nicht zur Weitergabe bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

§ 15 Vorsitz, Verhandlungsfähigkeit, Verhandlungsleitung

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister.
- (2) Im Verhinderungsfalle muss, im Bedarfsfalle können die festgelegten Stellvertreter gemäß ihrer festgelegten Reihenfolge den Vorsitz führen.
- (3) Der Bürgermeister kann entsprechend § 38 SächsGemO die Verhandlungsleitung auch an einen Gemeinderat abgeben.
- (4) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie das Vorhandensein der Beschlussfähigkeit gemäß § 22 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates.
- (6) Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen abgebrochen werden muss.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann sowohl Zuhörer als auch Gemeinderäte, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 17 Verhandlungsablauf

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) In nicht öffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, finden Beratungen und Beschlussfassungen in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Vorsitzende kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn mindestens ein Befürworter und ein Gegner des Antrages Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeinderat, einem Bediensteten der Gemeinde oder anderen Personen (z.B. Sachverständigen) übertragen.
- (2) Der Bürgermeister oder amtierende Stellvertreter kann jederzeit die Tagung unterbrechen und das Wort ergreifen.
- (3) Der Bürgermeister kann sachkundige Bürger zu einzelnen Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er spätestens in der folgenden Sitzung, Angestellte der Gemeinde zu Sachverständigenauskünften hinzuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder hinzugezogenen sachkundigen Bürger und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen und zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten (Deckungsvorschlag).

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten mindestens ein Befürworter und ein Gegner des Antrages Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag,
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b und c nicht stellen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Geschäftsordnung können der Bürgermeister und jeder Gemeinderat durch Erheben beider Hände dem Vorsitzenden seinen Einspruch kundtun. Der Vorsitzende entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.
- (2) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (3) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (4) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte.
- (7) Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 117 SächsGemO Anwendung.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab; er kann aus bestimmten Gründen geheime Abstimmung beschließen.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt, d.h. zur Beschlussannahme bedarf es lediglich mehr Ja- als Nein-Stimmen.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort:
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung

kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 26 Fragestunde

(1) Einwohner können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel am Ende jeder öffentlichen Sitzung statt.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Bürgermeister dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.

Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen des § 9 dieser Geschäftsordnung von einer Stellungnahme absehen.

§ 27 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung).

Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 9 dieser Geschäftsordnung kann sie nicht öffentlich sein.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 28 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister, seine Stellvertreter sowie die Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

§ 29 Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit allen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit eine Einwohnerversammlung anberaumen.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt sein.
- (3) Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung einberufen.
- (4) Sofern vom Bürgermeister nichts anderes bestimmt wird, nehmen die Gemeinderäte entsprechend § 4 dieser Geschäftsordnung an den Einwohnerversammlungen teil.
- (5) Gemeinderäte und Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.
- (6) Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sofern der Gemeinderat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt.
- (7) Eine Einwohnerversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Näheres dazu ist in der SächsGemO § 22 geregelt.

V. Niederschrift

§ 30 Inhalt und Niederschrift (§ 40 SächsGemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Bürgermeister und jeder Gemeinderat kann im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 31 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 32 Einsicht in die Niederschrift

- (1) Die Niederschrift zum nicht öffentlichen Teil wird nur einmal für die Ablage ausgefertigt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern erlaubt.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Amtszeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bennewitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bennewitz 2014

gez. Laqua
Bürgermeister